

## Schlagzeile:

## Missachtung der Anordnung des IGH in Bosnien

## Fakten:

Zum ersten Mal seit der Unterzeichnung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948 (Genozid-Konvention) hat mit Bosnien ein Staat einen anderen vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) wegen Völkermordes verklagt. In einer ersten Verhandlung am 1. April 1993 warf Bosnien der serbischen Regierung in Belgrad vor, durch Mord, Folter, Vergewaltigung, Massenexekutionen, Bombenangriffe und die Taktik, Zivilisten dem Hungertod auszusetzen, den Tatbestand des Völkermordes zu verwirklichen. Mit ihrer Klage versuchte die bosnische Regierung, den IGH zum Erlass von Sofortmaßnahmen gegen "ethnische Säuberungen" in Bosnien zu bewegen. (SZ vom 2. 4.1993)

Am 9. 4. 1993 hat der IGH das aus Serbien und Montenegro bestehende Rest-Jugoslawien aufgefordert, sofort alle in seiner Macht stehende Mittel zu ergreifen, um zu verhindern, dass das Verbrechen des Völkermordes begangen wird. (SZ vom 10./11./12. 4.1993)

Unterdessen verlautete aus UN-Kreisen, dass serbische Truppen ungeachtet der Anordnung des IGH unter im ostbosnischen Srebrenica zusammengedrängten Flüchtlingen ein Massaker angerichtet hätten. (SZ vom 15. 4.1993)

## Kommentar:

Die Klage Bosniens gegen Serbien/Montenegro stellt einen Versuch dar, das serbische Vorgehen im bosnischen Bürgerkrieg einer verbindlichen Entscheidung durch ein internationales Rechtsprechungsorgan zuzuführen und durch den Erlass vorsorglicher Maßnahmen bald zu unterbinden.

Der Internationale Gerichtshof in Den Haag ist das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen (Art. 92 der UN-Charta). Er nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe des IGH-Statuts wahr. Alle Mitglieder der Vereinten Nationen sind ohne weiteres Vertragsparteien dieses Statuts (Art. 93 der UN-Charta). Allein aufgrund der Zugehörigkeit zum Statut folgt indessen nicht die Anerkennung der Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten zwischen UN-Mitgliedern. Hinzu kommen muss vielmehr ein besonderer Unterwerfungsakt durch die Staaten, die allein parteifähig in Verfahren der obligatorischen Gerichtsbarkeit sind (Art. 34 IGH-Statut). Hierbei sind vier verschiedene Varianten denkbar: Zum einen können die Staaten die Zuständigkeit des IGH für einen zwischen ihnen schwebenden Streit ad hoc vereinbaren. Möglich ist aber auch, dass eine Streitpartei Klage erhebt und die andere Partei ihre Zustimmung - auch konkludent durch rückgelassenes Einlassen zur Sache - nachträglich erklärt. Eine

dritte Variante besteht darin, durch den Abschluss von Staatenabkommen die Zuständigkeit des IGH zu begründen. Schließlich sieht eine Fakultativklausel in Art. 36 Abs. 2 IGH-Statut vor, dass die Staaten durch einseitige Erklärung die Zuständigkeit des IGH im Verhältnis zu jedem anderen Staat, der dieselbe Erklärung abgegeben hat, festlegen können. Weder ein ad hoc Übereinkommen zwischen Bosnien und Serbien/Montenegro noch übereinstimmende Erklärungen iSv Art. 36 Abs. 2 IGH-Statut sind bisher erfolgt. Die Zuständigkeit des IGH kann indessen durch eine Vereinbarung in einem mehrseitigen Vertrag begründet worden sein. Eine Klausel dieses Inhalts findet sich in Art. IX der Genozid-Konvention. Danach können "Streitfälle zwischen den Vertragsschließenden Parteien hinsichtlich der Auslegung, Anwendung oder Durchführung dieser Konvention einschließlich derjenigen, die sich auf die Verantwortlichkeit eines Staates für Völkermord (...) beziehen, (...) auf Antrag einer der an dem Streitfall beteiligten Parteien dem Internationalen Gerichtshof" unterbreitet werden. Voraussetzung für einen solchen Antrag ist, dass Bosnien und Serbien/Montenegro nach dem Auseinanderfallen des jugoslawischen Bundesstaates in dieses für das ehemalige Jugoslawien bindende Abkommen nachgefolgt sind. Der IGH stellte diesbezüglich fest, dass die früheren jugoslawischen Teilstaaten nach ihrer Unabhängigkeit erklärt hatten, dass sie die internationalen Verpflichtungen des ehemaligen Jugoslawiens respektieren würden. Daher sei Bosnien auch berechtigt, Serbien/Montenegro unter Berufung auf die Genozid-Konvention wegen Völkermordes zu verklagen.

Die Frage, ob das von den Bosniern als "ethnische Säuberung" qualifizierte Vorgehen der Serben als Völkermord anzusehen ist, stellt eine Streitigkeit über die Auslegung des Vertrages i.S.v. Art. IX der Genozid-Konvention dar. Die Richter haben daher zu klären, ob der Tatbestand von Art. II dieses Übereinkommens, der eine Legaldefinition des Völkermordes enthält, erfüllt ist.

Bevor der IGH zu einem Urteil gelangt, ist er befugt, sog. vorsorgliche Maßnahmen i.S.v. Art. 41 IGH-Statut zu erlassen. Hierbei sind die Richter nicht an die Anträge der Parteien gebunden. Sie können, diejenigen Maßnahmen bezeichnen, die sie für erforderlich halten, um eine Vereitelung der Rechtsverwirklichung einer der Parteien zu verhindern. Die Aufforderung an die Belgrader Regierung, ihre in Bosnien stationierten Truppen anzuweisen, keinen Völkermord zu begehen, stellt nach dem bisher vorliegenden Material noch nicht fest, dass Serbien/Montenegro bereits gegen die Genozid-Konvention verstoßen hat. Eine solche Entscheidung ist erst im Hauptsacheverfahren zu erwarten. Es ist indessen zu betonen, dass bereits die Anordnung vorsorglicher Maßnahmen für die am Streit beteiligten Parteien verbindlich ist.